

Zollernalbkreis

Stadt Rosenfeld  
Stadtteil Täbingen

## 2. Änderung des Bebauungsplanes "Hinter den Häusern" im Stadtteil Täbingen

---

Außer den im Lageplan dargestellten Festsetzungen gelten folgende

### Bebauungsvorschriften

#### I. Planungsrechtliche Festsetzungen

##### 1.0 Bauliche Nutzung

Nutzungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung sind allgemein zulässig, soweit die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

##### 1.1 Nebenanlagen

Siehe Baunutzungsverordnung § 14

##### 1.2 Garagen

Garagen, die parallel zur Firstrichtung der Hauptgebäude erstellt werden, können in die gleiche Dachneigung der Hauptgebäude einbezogen werden. Ansonsten gelten die Dachformen und Dachneigungen wie bei den Hauptgebäuden. Es sind auch Garagen mit Flachdach zugelassen. Oberirdisch freistehende Garagen sind als Einzel- und Doppelgaragen zugelassen.

Werden Garagen parallel zur Straße erstellt, ist ein Abstand von mindestens 1,0 m zum Gehwegrand bzw. zur Grundstücksgrenze einzuhalten.



#### II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

##### 2.0 Dächer

Siehe Planeintrag

##### 2.1 Kniestöcke/Dachaufbauten

Bei eingeschossiger Bauweise sind Kniestöcke bis max. 50 cm zugelassen.

Darüberhinaus sind Kniestöcke nur zugelassen, sofern sie sich aus Rücksprüngen der baulichen Anlagen ergeben.

Dachaufbauten sind wie folgt zugelassen:



Schleppgauben sind nur bei einer Dachneigung ab 42° zugelassen.

Die Gesamtlänge der Gauben bzw. einer Einzelgaube darf max. 1/3 der Länge der Einzelgaube, bei mehreren Gauben max. 1/5 der Trauflänge, die Höhe/Schnitt Außenwand/Dachhaut max. 1,20 m betragen.

Der Abstand zwischen den Gauben muß mindestens das 1,5-fache der Gaubenbreite haben.

Spitzgauben und Dreiecksgauben sind nur bei einer Dachneigung ab 33 ° zugelassen. Die Dachneigung ist der des Hauptdaches anzugleichen. Die Grundlinie der Gaube darf max. 2,20 m betragen. Der Abstand zwischen den Gauben muß mindestens das 1,5-fache der Gaubenbreite haben.

Mit Dachaufbauten ist ein Mindestabstand von 1,50 m vom Ortgang (Außenwand) einzuhalten.

Das Erscheinungsbild des Hauptdaches muß wesentlich überwiegen.

Dachaufbauten dürfen nicht verunstalten.

Genehmigt

Söllingen, den 22. JUNI 1988



Landratsamt  
Zollernalbkreis

## 2.2 Gebäudehöhen

Die Gebäudehöhen dürfen bei den eingeschossigen Bauten die Höhe von 4,50 m nicht überschreiten.

Dabei wird jeweils an der tiefsten Stelle des an den Hausgrund angrenzenden wachsenden Boden bis zum Bezugspunkt der Traufe gemessen.

Der Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

Auffüllungen und Abgrabungen auf dem Baugrundstück dürfen den natürlichen Geländeverlauf nicht wesentlich verändern und müssen auf dem eigenen Grundstück beendet sein. Ausgrabungen in Form von Lichtschächten sind unzulässig.

## 2.3 Einfriedigung - Gestaltung der unbebauten Flächen

Die Einfriedigungen sind im Bereich der Sichtdreiecke bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.

## 2.4 Leitungen

Sämtliche Leitungen der Strom- und Fernmeldeversorgung sind zu verkabeln.

Rosenfeld, den 14. Januar 1988



Bürgermeister

Genehmigt mit Erlaß des Landratsamts  
Zollernalbkreis vom 22.06.1988,  
Az.: 301.2 -Hä/10 621.41

Rechtsverbindlich seit dem 14. Juli 1988

Ausgefertigt! Rosenfeld, den 14. Juli 1988



Bürgermeister